

I n f e r a t e.

Ausschreibung.

Es wird hierdurch die Stelle eines Adjunkten beim eidg. Laboratorium in Thun mit einem Jahresgehalt von Fr. 2000 zur freien Konkurrenz ausgeschrieben.

Bewerber, welche sich zu Bekleidung dieser Stelle befähigt glauben, haben ihre Anmeldungen schriftlich bei dem unterzeichneten Departement bis zum 1. Juli 1865 einzureichen.

Bern, den 8. Juni 1865.

Das eidg. Militärdepartement.

Ausschreibung.

Bewerber um die erledigte eidg. Sanitäts-Instruktors-Stelle (Besoldung Fr. 2800) sind eingeladen, sich bis 1. Juli nächsthin bei der unterzeichneten Stelle anzuschreiben. Dieselben müssen deutsch und französisch zu instruiren im Stande sein und sich zwischen den Sanitätskursen zu Besorgung des Gesundheitsdienstes in Militärschulen verwenden lassen.

Gleichwohl sind auch Aerzte eingeladen, sich anzuschreiben, die nur geneigt wären, die Instruktion in französischen Kursen zu übernehmen.

Bern, den 9. Juni 1865.

Das eidg. Militärdepartement.

Konkurrenzausschreibung

für

ein Modell eines Hinterladungsgewehres.

Infolge Schlußnahme des schweiz. Bundesrathes sollen praktische Versuche mit Hinterladungsgewehren vorgenommen werden.

Diese Versuche werden nur solche Gewehre beschlagen, welche nach folgende Bedingungen erfüllen:

1. Die Bohrung des Laufes soll das Caliber des schweizerischen Infanteriegewehres, Modell von 1863, von $3,5$ ($10,5$) haben.

2. Die Länge des Gewehres ohne Bajonett soll diejenige des schweizerischen Infanteriegewehres, Modell von 1863, haben, nämlich $46''$ ($1,38$) in gerader Linie von der Mündungsfläche des Laufes an die Kolbenkappe gemessen. Das Maximum des Gewichtes des Gewehres ist auf 10 Z (5 Kilogramm) festgesetzt.

3. Das Gewehr soll so konstruirt sein, daß in jedem Falle der Lauf des Gewehres, Modell von 1863, und so viel wie möglich der Schaft und möglichst viele andere Bestandtheile des nämlichen Gewehres, dazu verwendet werden können. Das Richtungs-system (Visir und Korn) soll das nämliche sein, wie beim Gewehr, Modell von 1863.

4. Der Lauf soll nach dem für die schweizerischen Waffen kleinen Kalibers angenommenen Systeme gezogen sein, das heißt, er soll 4 concentrische Ringe von der nämlichen Breite wie die Felder haben, welche einen Umgang auf 27 Zoll machen.

5. Der Lauf soll fest mit dem Schaft verbunden sein und beim Laden nicht verrückt werden müssen.

6. Die Konstruktion des Gewehres soll auf dem Systeme der Hinterladung mit Einheits-Patronen beruhen, d. h. mit Patronen, die die Zündung in sich selbst enthalten und für welche das besondere Aufsetzen der Kapseln wegfällt. Diese Einheits-Patrone muß leicht herzustellen sein, für den Transport die nöthige Sicherheit und alle möglichen Garantien für Dauerhaftigkeit bei längerer Aufbewahrung darbieten. Die Patrone soll mit schweizerischem Pulver angefertigt sein, welches den sich mit Konstruktion solcher Gewehre befassenden Personen zu diesem Zwecke vom eidg. Militärdepartement auf Verlangen geliefert werden wird.

7. Die Wirkung der Waffe soll möglichst annähernd diejenige der schweizerischen von kleinem Kaliber sein. Die Tragweite, die Treffsicherheit, die Perkussionskraft und die Höhe der Flugbahn sollen annähernd diejenige des Gewehres nach Modell von 1863 sein.

8. Die zulässige Kalibertoleranz des Gewehres soll gleich sein derjenigen des Gewehres nach Modell von 1863, nämlich $0,2$ ($0,6$), so daß die Munition, die man für ein Gewehr mit kleinstem Kaliber von $34,5$ ($10,35$) verwenden kann, mit einem Lauf, der auf $36,5$ ($10,95$) Kaliber erweitert ist, noch gute Resultate gibt.

9. Die äußere Form der Waffe soll nichts darbieten, was deren Handhabung erschweren könnte.

10. Die Zündung soll vollkommen regelmäßig und sicher sein.

11. Die Waffe soll alle wichtigen Bedingungen eines jeden Hinterladungs-Systemes erfüllen, als: Einfachheit, Dauerhaftigkeit und Solidität des Mechanismus; leichtes Spiel desselben nach lange und ununterbrochen fortgesetztem Schießen; leichten Unterhalt und leichtes Putzen der Waffe, und im Besondern der Verschlussvorrichtung; vollkommener und dauerhafter Verschuß.

Das eidgenössische Militärdepartement ladet Erfinder, Ruchsenmacher und Gewehrfabrikanten, die geneigt wären, ihm Modelle von Waffen vorzulegen, welche die hievorigen bezeichneten Bedingungen erfüllen, ein, denselben ihre Anerbietungen bald möglichst zur Kenntniß zu bringen.

Der Termin, auf welchen die der Probe zu unterwerfenden Waffen abgeliefert werden müssen, ist auf 1. Oktober 1865 festgesetzt.

Die hiezu ernannte Kommission wird die eingelangten Modelle prüfen, damit Versuche vornehmen und den Gang derselben bestimmen.

Der Bundesrath hat beschlossen, dem Erfinder eines Systems, welches in der schweizerischen Armee eingeführt würde, eine Prämie von 20,000 Franken auszu zahlen.

Für den Fall, daß kein Modell eingeht sollte, welches allen Bedingungen des Programms vollkommen entspräche, behält sich der Bundesrath vor, die fragliche Summe ganz oder theilweise unter diejenigen zu vertheilen, welche die besten Waffenmodelle eingesandt haben

Bern, den 29. Mai 1865.

Der Vorsteher
des eidg. Militärdepartements:
Förnerod.

Bekanntmachung.

Durch einen Spezialfall veranlaßt, wünschte der schweizerische Konsul in Montevideo in seiner Depesche vom 14. April d. J., es möchte dem Publikum zur Kenntniß gebracht werden, daß alle Vollmachten etc., die vor den dortigen Gerichten Gültigkeit haben sollen, von irgend einem Konsuln der Banda Oriental, d. h. der Republik Uruguay, legalisirt sein müssen.

Bern, den 29. Mai 1865.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

Eidgenössische Militär-Lieferungen.

Die eidgenössische Militärverwaltung bedarf für diesen Sommer 600 neue Schirmzelte, welche hienit zur freien Konkurrenz ausgeschrieben werden. Ein Zeltensmodell nebst Beschreibung und Zeichnung findet sich auf dem Bureau des Unterzeichneten zur Einsicht der Bewerber aufgelegt.

Bewerber für diese Lieferung, ganz oder theilweise, haben ihre schriftlichen Angebote bis spätestens Mittwoch den 14. Juni 1865 versiegelt, mit der Aufschrift „Angebot für Zeltenslieferung“, franko an das Unterzeichnete einzurichten.

Bern, den 2. Juni 1865.

Das eidg. Oberkriegskommissariat:
G. Liebi.

Ausschreibung.

Die Stelle eines Pfarrers an der katholischen Kirchengemeinde Wintertur mit einer fixen Besoldung von 2400 Frkn und freier Wohnung ist definitiv zu besetzen. Diejenigen Geistlichen, welche sich für diese Stelle bewerben wollen, haben sich bis Ende dieses Monats bei der unterzeichneten Direktion schriftlich anzumelden, und sich über ihre Studien, bisherige Wirksamkeit und den Besitz der Wählbarkeitsanfordernisse auszuweisen.

Zürich, den 7. Juni 1865.

Der Direktor des Innern:
Huber.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Zeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Taufnamen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort deutlich angeben.)

Einnehmer der Nebenzollstätte Meyrin (Genf). Jahresbesoldung Fr. 1600. Anmeldung bis zum 24. Juni 1865 bei der Zolldirektion in Genf.

- | | | |
|---|---|---|
| <p>1) Einnehmer der Nebenzollstätte Bireloup (Genf). Jahresbesoldung Fr. 800.</p> <p>2) Gehilfe der Hauptzollstätte im Bahnhofe zu Genf. Jahresbesoldung bis auf höchstens Fr. 2400.</p> <p>3) Posthalter in Wätterkinden (Bern). Jahresbesoldung Fr. 400. Anmeldung bis zum 19. Juni 1865 bei der Kreispostdirektion Bern.</p> <p>4) Kommiss auf dem Hauptpostbureau in Genf. Jahresbesoldung Fr. 1200. Anmeldung bis zum 14. Juni 1865 bei der Kreispostdirektion Genf.</p> <p>5) Posthalter in Taborf (Thurgau). Jahresbesoldung Fr. 360. Anmeldung bis zum 20. Juni 1865 bei der Kreispostdirektion Zürich.</p> | } | <p>Anmeldung bis zum 15. Juni 1865 bei der Zolldirektion in Genf.</p> |
|---|---|---|

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1865
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.06.1865
Date	
Data	
Seite	633-636
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 777

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.